

Artikel 20 führt die Erlöschungsgründe auf und entspricht zu einem grossen Teil den Bestimmungen von Artikel 9 des Anag.

Die in Absatz 1 aufgeführten Bewilligungen erlöschen, wenn deren Verlängerung bei der Abmeldung ins Ausland, bei der Ausweisung oder Heimschaffung sowie bei einer mehr als sechs Monate dauernden Landesabwesenheit verweigert wurde.

Hier wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgebracht, die Möglichkeit für die Fristverlängerung bei einer tatsächlichen Abwesenheit im Ausland sei zu unverbindlich oder zu restriktiv formuliert. Inhaber von EWR-Bewilligungen sollten einen Anspruch auf einen Auslandsaufenthalt von ein bis zwei Jahren haben. Auch hier entspricht Artikel 20 dem EWR-Recht, und es ist unseres Erachtens mit Recht darauf verzichtet worden, im Rahmen dieser Vorlage weiter gehende Erleichterungen zu schaffen, die dann auch ohne Gegenrecht eingeführt werden müssten.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 3 Bst. a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 Bst. c

Streichen

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 3 let. a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 Bst. c

Biffer

Rhinow, Berichterstatter: Bei Artikel 21 unterbreiten wir Ihnen in Absatz 3 wiederum einen Streichungsantrag.

In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b wird festgehalten, dass EWR-Angehörige ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung EWR besitzen und eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht. An sich wäre es selbstverständlich, dass bei Wegfall dieser Bedingung der allgemeine Grundsatz von Artikel 21 Absatz 1 Anwendung findet, d. h. der Widerruf möglich ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Nun hat aber der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Wegfall der angemessenen Wohnung nach erfolgtem Familiennachzug nicht automatisch zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung Anlass geben darf. Dies hat dazu geführt, dass in Absatz 3 Buchstabe c ein eigener Passus verankert wurde, mit welchem diese Rechtsprechung festgehalten werden soll.

Die Kommission war hier nicht der Meinung des Bundesrates. Wohl ist diese Praxis für die Schweiz verbindlich. Es steht jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest, ob sie in dieser Absolutheit fortgeführt wird. Zudem dürfte sich die in der Verordnung angestrebte 6-Monats-Frist – wie wir auch heute von Herrn Bundesrat Koller gehört haben – nicht unbedingt und nicht zweifelsfrei mit der vorliegenden Formulierung von Absatz 3 Buchstabe b vertragen. Es schien deshalb der Kommission nicht zweckmässig, diese Ausnahme nur gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes so zu verankern und damit auch ein Stück weit zu verfestigen. Sie möchte diese Ausnahme daher streichen.

Es ist aber festzuhalten, dass diese Streichung nicht eine Abweichung von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes signalisieren will, sondern eine der Entwicklung der Praxis adäquate Handhabung durch die schweizerischen Behörden.

Bundesrat Koller: Ich bin mit der Streichung einverstanden. Ich habe in der Eintretensdebatte in Beantwortung der Frage von Herrn Bisig darauf hingewiesen, wie wir dieses Problem zu lösen gedenken.

Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten.

Angenommen – Adopté

Art. 22–28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

30 Stimmen
1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-22

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Beamtengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Statut des fonctionnaires. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frick, Berichterstatter: Die Artikel 4 und 28 des EWR-Abkommens verlangen die volle Freizügigkeit für die Arbeitnehmer des ganzen EWR. Absatz 4 von Artikel 28 des Abkommens hingegen schliesst diese Freizügigkeit für Beschäftigten im öffentlichen Dienst aus. Nun fällt aber unter den Begriff des öffentlichen Dienstes nicht jede Beamtung, sondern nur die eigentliche Hoheitsverwaltung. Der Begriff ist also leider missverständlich. Unter die Hoheitsverwaltung fallen nach Auffassung der EG-Kommission – diese Meinungsäusserung ist massgebend, solange der Europäische Gerichtshof nicht anders geurteilt hat – im wesentlichen Militär, Polizei, Justiz, Diplomatie und eigenartigerweise, Herr Bundesrat, auch die Finanzverwaltung. Alle übrigen Beamtungen, also die ganze Dienstleistungsverwaltung wie PTT, Bahn, Forst, Wissenschaft usw., stehen allen EWR-Bürgerinnen und -Bürgern offen.

Aus diesem Grunde ist der Grundsatz von Artikel 2 des Beamtengesetzes, der als Regelfall bisher nur für Schweizer Bürger die Beamtungen zur Verfügung stellte, abzuändern. Er ist auf alle EWR-Bürger auszudehnen; davon auszunehmen sind nur die Hoheitsaufgaben des Staates.

Eintreten ist zwingend. Das EWR-Abkommen lässt hier keinen Spielraum offen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten.

Den Antrag auf Aenderung von Artikel 2 Absatz 2 werde ich Ihnen im Rahmen der Detailberatung erläutern.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mit Zustimmung des Bundesrates kann die Wahlbehörde auf das Erfordernis des Bürgerrechts in einem EWR-Mitgliedstaat ausnahmsweise verzichten. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 1, 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Moyennant l'assentiment du Conseil fédéral, la qualité de fonctionnaire peut exceptionnellement être conférée à une personne qui n'est pas ressortissante d'un Etat membre de l'EEE. (Biffer le reste de l'alinéa)

Frick, Berichterstatter: Bei Artikel 2 geht es um die Umsetzung des EWR-Rechts.

Absatz 1 nennt den Grundsatz, wonach Beamtungen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten des EWR offenstehen.

In Absatz 2 schlägt Ihnen die Kommission gegenüber dem Bundesrat eine Aenderung vor. Nach Entwurf des Bundesrates kann der Bundesrat auf das Erfordernis des EWR-Bürgerrechts verzichten. Nach bisherigem Recht war das nur ausnahmsweise bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen möglich.

Nach den Ausführungen, welche die Bundesverwaltung in der Kommission machte, soll es damit dem Bundesrat frei überlassen werden, ob gewisse Beamtungen auch Angehörigen von Staaten ausserhalb des EWR-Raumes offenstehen. Gleichzeitig soll die Kompetenz hierzu nachgeordneten Amtsstellen übertragen werden können.

Die Kommission beantragt Ihnen, entsprechend der bisherigen Regelung die Ausnahmenorm beizubehalten und die Befugnis, die Kompetenz zu delegieren, nicht einzuführen. Dies mit folgender Begründung:

1. Aufgrund des EWR-Vertrages besteht kein Bedarf, die Beamtungen auch für Ausländer ausserhalb des EWR-Raumes grundsätzlich offenzuhalten. Die Kommission hält deshalb an der bisherigen Ausnahmeregelung fest. Es geht uns aber auch darum, keine zusätzlichen Belastungen des EWR-Rechts zu schaffen und damit die Abstimmung zu belasten; es geht uns aber auch um einen gewissen Schutz des schweizerischen Staatsbürgers in der Bewerbung für Beamtungen, soweit es noch möglich ist. Nur in Ausnahmefällen sollen Beamte ausserhalb des EWR rekrutiert werden können: wenn der Arbeitsmarkt es verlangt, wenn fachliche Qualifikationen auf dem Spiel stehen usw.

2. Im zweiten Satz von Absatz 2 möchte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, diese Befugnis nachgeordneten Amtsstellen zu delegieren. Der Kommission geht das vor allem deshalb zu weit, weil diese Massnahme durch den EWR-Vertrag nicht geboten ist. Es mag wohl zweckmässig sein, im Rahmen einer Regierungsreform darüber zu diskutieren und die Frage zu prüfen, beispielsweise die Befugnis für PTT-, für SBB-Angestellte, für ETH-Professoren usw. an die entsprechenden Gremien und Amtsstellen zu delegieren. Die Kommission anerkennt diese Bedürfnisse, möchte aber die Regelung nicht im Rahmen des EWR vollziehen.

Ein Wort noch zu Absatz 3: Der Bundesrat legt in einer Verordnung fest, welche Beamtungen als Hoheitsverwaltung

Schweizerinnen und Schweizern vorbehalten sind. Er ist aber nicht autark, sondern hat sich an den Rahmen zu halten, wie ihn die EG-Kommission bzw. der Europäische Gerichtshof festlegen. Auch darum ist es sinnvoll, die Detailregelung an den Bundesrat zu delegieren.

Bundesrat Stich: Es ist nicht ganz neu, dass Ausländer in der Schweiz auch beim Bund tätig sein können. Zurzeit beschäftigt der Bund – Zentralverwaltung, PTT und SBB – insgesamt rund 11 000 Ausländer. Wenn Sie nun in bezug auf die Ausländer, die nicht der EG und dem EWR angehören, eine Entscheidung treffen und ausnahmsweise den Bundesrat ermächtigen wollen, dann muss ich sagen, dass wir heute bereits 2400 Ausnahmen dieser Art haben. Es würde dazu führen, dass der Bundesrat recht beschäftigt sein könnte.

Ich verstehe, dass die Kommission sehr restriktiv sein will. Zwingend ist diese Aenderung nicht. Wir hätten gerne auch die Kompetenz gehabt, Delegationen vorzunehmen. Die Kommission sagt mit Recht: Das hat mit dem EWR direkt nichts zu tun, sondern es ist eine Entlastung des Bundesrates. Die Entlastung des Bundesrates wird bekanntlich unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob es um eine kleine Sachfrage oder um die hehren Grundsätze geht. Wenn Sie glauben, Ihr Abänderungsantrag sei für die Abstimmung notwendig, stimmt der Bundesrat ihm zu. Wir finden uns damit ab, dass wir das nur ausnahmsweise tun dürfen, und wir wissen auch, dass man die Delegation vielleicht später einmal in einer besonderen Revision vorschlagen kann.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-9

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
(Alkoholgesetz). Aenderung
(Eurolex)
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'alcool. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Reymond, rapporteur: Les propositions de modification de la loi sur l'alcool, qui résultent de l'accord sur l'Espace économique européen, constituent un des points quelque peu délicats du paquet Eurolex.

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Beamten-gesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Statut des fonctionnaires. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-22
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	666-667
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 538

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.